Amtsgericht Wiesbaden 13.03.2026

61 K 45/24

Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 6. Mai 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Flörsheim Blatt 6130, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 24,16/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Flörsheim Blatt 5863, laufende Nummer 5 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Flörsheim	2	356/2	Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße 30	4091

eingetragen in Abt. II Nr. 2 auf 99 Jahre ab Eintragungstag.
Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. I 4 bezeichnet, sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. I 4 bezeichneten Balkon.
Hier zugeordnet sind die Sondernutzungsrechte an den Kfz.-Stellplätzen Nr. 1.20 und 1.23

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 247.000,00 €

Objektbeschreibung:
Erbbaurecht an einer Eigentumswohnung (3 ZKB) im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses nebst zwei PKW-Stellplätzen; Baujahr: ca. 1981, Wohnfläche: ca. 89 m²; evtl. bestehenbleibende Rechte; das Erbbaurecht ist befristet bis 2081

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **X104327109066X**.